

1. <sup>13</sup> H u b e r Eugen, geb. am 14.5.1902 in Ludwigshafen a.Rhein, S.v.Karl Huber und Margaretha geb.Frosch, verh., Kaufm. Angestellter, wohnhaft in Neustadt a.d.Haardt, Ziegelgasse 15 in deutscher Untersuchungshaft vom 19.6.47 bis 20.1.1948 auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Germersheim vom 7.3.1947, vorher vom 26.2.1946 bis 18.6.1947 in französischer Untersuchungshaft;

2. D o r m b a c h August, geb. am 17.9.1907 in Hasselösch, S.v. Christoph Dormbach und Maria geb.Mees, Ofensetzer, wohnhaft in Rotselberg bei Kusel, Ortsstrasse 83;

3. H o r n Kurt, geb. am 5.5.1908 in Ludwigshafen a.Rh., S.v.Jakob Horn und Maria Anna geb.Kuppelmeier, wohnhaft in Ludwigshafen a.Rhein, Haardtstrasse 17, in Untersuchungshaft im Amtsgerichtsgefängnis Bad Dürkheim seit 14.12.1949 auf Grund Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim Landgericht Frankenthal vom 14.12.1949;

4. S c h e i b Fritz, geb. am 1.11.1910 in Ludwigshafen a.Rh., S.v.Jakob Scheib und Maria geb.Lenges, Kellner, verh., wohnhaft in Weibstadt bei Heidelberg, Ochsenengasse, in Untersuchungshaft im Amtsgerichtsgefängnis Ludwigshafen a.Rhein seit 11.1.1950 auf Grund Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim Landgericht Frankenthal vom 11.1.1950.

5. S c h m i d t August, geb. am 2.10.1910 in Offenburg, S.v.August Schmidt und Frau Berta geb.Fessler, Koch und Kellner, wohnhaft in Ludwigshafen a.Rh., Schanzstr.30, in Untersuchungshaft im Amtsgerichtsgefängnis Bad Dürkheim seit 14.12.1949 auf Grund Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim Landgericht Frankenthal vom 14.12.1949;

6. B ö l l Jakob, geb. am 6.9.1884, S.v.Johannes Böll und Eleonore geb.Siegel, Krim.Ob.Sekr. i.R., verwitwet, wohnhaft in Neustadt a.d.Haardt,

klage ich an,

im März 1933 oder um diese Zeit zu Neustadt a.d.Haardt gemeinsam und teilweise auch allein handelnd, fortgesetzt andere aus politischen und teils auch rassistischen Gründen verfolgt und in Tateinheit damit andere mittels

gefährlicher Werkzeuge und gemeinschaftlich körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben, indem sie wiederholt politische und jüdische Häftlinge in der Nachrichtenkasernen zu Neustadt a.d. Haardt mit Schlagwerkzeugen und durch Fußtritte in der schwersten Weise mißhandelten oder mißhandeln ließen.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II 1 c, Vergehen gemäß §§ 223, 223a, 47, 48, 73 StGB.

Sachverhalt und wesentliches Ermittlungsergebnis:

Im März 1933 wurden in der Nachrichtenkasernen in Neustadt a.d. Haardt mehrere politische und jüdische Häftlinge interniert. Als Bewachungsmannschaft waren mehrere Angehörige des SS-Sturmes X/8 in Ludwigshafen abkommandiert. Die Häftlinge wurden von den Angehörigen dieses Wachkommandos in der grausamsten Weise mißhandelt, indem man sie mit Gummiknüppeln und Stahlruten zusammenschlug, bis sie bewusstlos waren und ihnen dabei noch Fußtritte versetzte. Besonders schlimm mißhandelt wurden die Zeugen Vieten, Zahm, Krämer Ludwig, Mattern, Flick, Knies, Reib und Traub. Dem Zeugen Zahm setzte man derartig zu, dass er in seiner Verzweiflung schließlich durch ein Fenster im 2. Stock der Kasernen in den Kasernenhof sprang, in dem er schwerverletzt liegen blieb. Er musste dann ein Jahr im Krankenhaus verbringen und ist heute noch zu 70% invalid. Der Zeuge Vieten wurde nach einer schweren Mißhandlung/liegen <sup>tagelang ohne ärztliche Hilfe</sup> belassen und nur auf Anordnung des damaligen Oberbürgermeisters Dr. Hammann, der die Kasernen beaufsichtigte, wurde der Zeuge ins Revier und ins Krankenhaus gebracht, wo er drei Wochen zubrachte, bis er geheilt war. Zum Teil wurdenden Häftlingen die Zähne eingeschlagen, dem Zeugen Traub wurde sogar der Kiefer zersplittert und der Zeuge Ludwig Krämer erlitt einen Hodenbruch infolge eines Fußtrittes und hört infolge der Mißhandlungen jetzt noch schlecht auf dem linken Ohr. Die Mißhandlungen endeten erst, als der damalige Gauleiter Bürkel im Lager erschienen war und sie abstellte. Kommandant bzw. Lagerleiter war der verstorbene ehemalige SA-Brigadeführer Adam Durein. Er unterzeichnete jedenfalls in mehreren Fällen die Entlassungsscheine. Neben ihm übte der Angeschuldigte Huber noch Befehlsgewalt aus. Er empfing in verschiedenen Fällen die Häftlinge, indem er ihnen "klarmachte", dass sie umerzogen werden sollten und sie entsprechende

Maßregeln zu gewärtigen hätten, falls sie den ergangenen Anordnungen nicht folgen würden. Ausserdem überwachte er einige Male das Exerzieren der Häftlinge, wobei er auf die Aus richtige Ausführung des Hitlergrusses durch die Häftlinge achtete und diese auch zwang, nationalsozialistische Lieder zu singen.

Hinsichtlich der einzelnen Angeschuldigten ergaben die Ermittlungen in der Voruntersuchung folgendes:

- 1.) Der Angeschuldigte H u b e r führte zur damaligen Zeit als Truppführer den SS-Sturm X/9 in Neustadt a.d. Haardt. Von diesem Sturm waren einige Leute zu einem Ausbildungslehrgang für Hilfspolizisten, der in der Nachrichtenkasernen stattfand, kommandiert. Der Angeschuldigte will nun lediglich einige Male in der Kaserne gewesen sein, um zu sehen, was seine Sturmangehörigen dort machten. Er habe dabei nur einmal in die Befehlsgewalt des Lagerleiters eingegriffen, als er hörte, dass die Häftlinge an dem betreffenden Tage noch nicht im Freien waren und er angeordnet habe, die Leute in den Hof zu führen und dort singend marschieren zu lassen. Er habe das im Interesse der Häftlinge getan, damit sie sich im Freien hätten bewegen können. Er habe dabei zwar - als sie unrichtig sangen - mit dem Gummiknüppel gedroht, aber nicht zugeschlagen. Es trat indessen auch kein Zeuge auf, der den Angeschuldigten H u b e r bei dieser Gelegenheit mit dem Gummiknüppel schlagen sah. Im übrigen will der Angeschuldigte irgend welche Kommandogewalt nicht ausgeübt haben. Nun bekunden aber die Zeugen R e i c h e r t, C i r i a c i, B r u n n e r und T r a u b, dass der Angeschuldigte bei ihrer Einlieferung eine Rede hielt, wobei er auf die Lagerordnung hinwies, und entsprechende Strafe für Verstöße gegen diese androhte. Da die vier Zeugen zu verschiedenen Zeiten eingeliefert wurden, dürfte doch auf eine ausgedehnte Tätigkeit des Angeschuldigten H u b e r in der Führung des Lagers zu schließen sein, sodass er mindestens zu einem Teil für die Mißhandlungen schuldig sein dürfte. Dies ist insbesondere aus dem Umstand zu schließen, dass die Zeugen T r a u b, R e i c h und K n i e s, die aus Kaiserslautern kamen, gleich nach der "Begrüßung" durch den Angeschuldigten H u b e r in schlimmster Weise mißhandelt wurden. Es folgt dies ausserdem aus der Behandlung, die dem Zeugen V i e t e n widerfuhr. Dieser Zeuge wurde

l.9, 72

Bl.54 Rs., 56 Rs.  
74 Rs. §

Bl.74 Rs.  
§

1273  
55  
von dem Angeschuldigten wegen eines Vorfalles mit einer Hakenkreuzfahne, der sich vor 1953 zutrug, zur Rede gestellt. Als der Zeuge dem Angeschuldigten eine nicht befriedigende Antwort gab, versetzte ihm der Angeschuldigte zwei Ohrfeigen, woraufhin mehrere SS-Leute über den Zeugen herfielen und ihn bewusstlos schlugen. Der Angeschuldigte tat in diesem Falle nichts, um die Mißhandlung abzustellen, woraus zu schließen ist, dass er sie duldete, ja, dass er sie veranlasst haben dürfte.

2.) Der Angeschuldigte D a m b a c h will lediglich als Sanitärer Dienst getan haben. Als solcher habe er keinen Gummiknüppel getragen. Er habe auch an keinen Mißhandlungen teilgenommen. Wenn diese stattgefunden hätten, habe er sich jeweils in der Stadt befunden. Diese Einlassung ist schon nicht glaubhaft, darüberhinaus bekunden aber die Zeugen Fritz Krämer und Z a h m, dass D a m b a c h an den Mißhandlungen der Zeugen Z a h m und Ludwig Krämer beteiligt war. Er habe dabei mit dem Gummiknüppel zugeschlagen. Ausserdem gibt der Zeuge Fritz Krämer noch an, dass D a m b a c h auch an der Mißhandlung der Häftlinge aus Kaiserslautern teilnahm. Unter dem Eindruck der Angaben dieser Zeugen gab der Angeschuldigte schließlich zu, bei den Mißhandlungen auch schon zugegen gewesen zu sein, ohne jedoch sich irgendwie beteiligt zu haben. Das dürfte ihm aber auch nicht zu glauben sein, denn die Mißhandlungen fanden immer in gesonderten Räumen statt und die SS-Leute, die bei Mißhandlungen in dem Raum weilten, nahmen nach den Bekundungen der Zeugen sämtlich an den Mißhandlungen teil.

Bl. 123  
Bl. 122  
Bezeichnend für den Angeschuldigten ist auch der Umstand, dass er als Sanitärer sich überhaupt nicht um die Häftlinge kümmerte. Er will zwar durch die Hafträume gegangen sein und will gefragt haben, ob sich jemand krank melde, er weiss aber nicht, ob er jemals Wundbehandlungen vornahm, was soviel heissen soll, dass er niemals welche vornahm, sonst hätte z.B. der Zeuge V i e t e n nicht vier Tage lang unverbunden sein müssen.

3.) Der Angeschuldigte H o r n wird von den Zeugen als einer der Hauptschläger genannt. Er gibt zu, in einem Falle gemeinsam mit einem anderen Wachmann einen Häftling bewusstlos geschlagen zu haben. Es könne sein, dass er auch an der

Misshandlung eines zweiten Häftlings beteiligt gewesen sein. Er gibt ferner zu, den Zeugen Fritz Krämer gezwungen zu haben, den Kot aus dem Abort mit der Hand zu entfernen, will den Zeugen dabei aber nicht mit dem beschuhten Fuß ins Rückgrat getreten haben, wie der Zeuge angibt. Er ist ferner geständig, beim Exerzieren und beim Reinigungsdienst Häftlinge mit dem Gummiknüppel geschlagen zu haben. Er gibt auch zu, dass keinerlei Befehl zu den Misshandlungen bestand, sie demnach von den Wachmannschaften ausgingen.

44 R., 76 R., Der Einlassung des Angeschuldigten stehen zum Teil die Angaben der Zeugen Reiß, Zahm, Vietem und Traub entgegen, die sämtlich den Angeschuldigten als einen derjenigen erkannten, der sie mißhandelt hat. Der Zeuge Fritz Krämer bestätigt ebenfalls, dass der Angeschuldigte an der Mißhandlung der vorerwähnten Zeugen beteiligt war und sah ausserdem noch, dass er auch mithalf, seinen Bruder Ludwig Krämer sowie den jüdischen Rechtsanwalt Barrenbach und dessen Sohn zu mißhandeln. Der Zeuge Fritz Krämer konnte in dem Lager die einzelnen Vorfälle beobachten, da er Lauffürsch war und daher überall herumkam. Der Zeuge Traub bekundet noch, dass er in der Nacht nach seiner Einlieferung einen Karren mit einem Seil um die Brust über Felder hinweg zu einem Bauernhof ziehen musste, wobei ihn der Angeschuldigte mit dem Gummiknüppel antrieb. Ausserdem habe ihn der Angeschuldigte geschlagen, als er in der betreffenden Nacht mit Stroh in die Kaserne zurückkam. Der Zeuge sah ferner noch, dass der Angeschuldigte bei der Ankunft der Häftlinge aus Kaiserslautern mit anderen Spalier bildete, das die Neuankömmlinge passieren mussten, wobei sie geschlagen wurden.

Bl.77

4.) Der Angeschuldigte Schöib ist geständig, in je einem Falle an den den Zeugen Zahm und Ludwig Krämer widerfahrenen Mißhandlungen beteiligt gewesen zu sein. Er will dabei aber nur mit dem Schulterriemen und nicht mit dem Gummiknüppel zugeschlagen haben. Die Prügel, die sie ausgeteilt hätten, hätten "gereicht", womit er sicher sagen will, dass sie sehr ausgiebig und röh waren.

Bl. 101, 102 Rs.

Der Zeuge Z a h m gibt indessen an, dass der Angeschuldigte S c h e i b zweimal bei den gegen den Zeugen gerichteten Mißhandlungen beteiligt war, und zwar einmal in einer Gruppe von mehreren Mann und einmal zusammen mit dem Angeschuldigten S c h m i d t , während ihn der Zeuge Fritz K r ä m e r wiederholt bei den Mißhandlungen der Zeugen Ludwig K r ä m e r und Z a h m sah und weiterhin beobachtete, dass der Angeschuldigte den jüdischen Rechtsanwalt F a r r e n b a c h einschlug und auch zugegen war, als der Zeuge Z a h m zum Fenster hinaussprang.

31 Rs., 31/318  
no 2

Als der Angeschuldigte den Rechtsanwalt F a r r e n b a c h geschlagen habe, habe er noch dazu gesagt, er werde ihn solange schlagen, bis der Parfümergeruch aus seinen Kleidern verschwunden sei. Schliesslich gibt der Zeuge Fritz K r ä m e r noch an, dass sich der Angeschuldigte auch an dem "Empfang" der Häftlinge aus Kaiserslautern beteiligt habe, wobei er in der einen Hand eine Pistole und in der anderen Hand einen Gummiknüppel gehabt habe.

Bl. 77,  
78 Rs.

5.) Der Angeschuldigte August S c h m i d t bestreitet jede Beteiligung an den Misshandlungen. Er sei mit der Beschaffung der Verpflegung beauftragt gewesen und habe demgemäss nichts mit der Bewachung der Häftlinge zu tun gehabt. Er habe lediglich beim Ordnungsdienst u.ä. die Häftlinge mit dem Gummiknüppel ermuntert, indem er sie mit diesem "getätschelt" habe.

Bl. 2a, 43, 43 R.  
44, 44R, 77 R.  
78

74

Die Zeugen V i e t e n , K n i e š v , F l i c k , R e i ß und Fritz K r ä m e r geben aber einstimmig die Gebrüder S c h m i d t als die schlimmsten Schläger an, womit sie den Angeschuldigten August S c h m i d t und dessen verstorbenen Bruder Wilhelm S c h m i d t meinen. Der Zeuge Z a h m erkannte ihn auch als einen der Täter, die ihn schlugen. Schmidt und S c h e i b hätten ihn in einer Einzelzelle bewußtlos geschlagen, weil er angeblich Separatist gewesen sei. Der Zeuge V i e t e n kann ganz bestimmt angeben, dass S c h m i d t ihn schlug und der Zeuge Fritz K r ä m e r sah, wie er die Zeugen V i e t e n , Ludwig K r ä m e r und Z a h m bewußtlos schlug und sah ihn auch an dem Fenster stehen, als der Zeuge Z a h m durch das Fenster gesprungen war. Ausserdem sah der Zeuge Fritz K r ä m e r , wie S c h m i d t auf den Rechtsanwalt F a r r e n b a c h einschlug, als dieser Kohlen holen sollte. Schliesslich beobachtete Kramer noch, dass der Angeschuldigte S c h m i d t bei der Ankunft

... und ihn

der Kaiserslauterer Häftlinge Spalier bildete und auch auf diese einschlug, dabei soll der Angeschuldigte gerufen haben: „Die Separatisten kommen!“ Endlich wurde auch der Zeuge Fritz K r ä m e r selbst 2 - 3 mal von dem Angeschuldigten S c h m i d t mit dem Gummiknüppel geschlagen.

- Bl. 3,55 R.
- 6.) Der Angeschuldigte B ö l l vernahm damals in der Kaserne die Zeugen Z a h m und Ludwig K r ä m e r wegen einer im Jahre 1932 in Neustadt a.d. Haardt vorgekommenen Schießerei zwischen der SS und dem Reichsbanner. Als beide Zeugen keine Angaben machen wollten, sagte er ihnen, er werde sie durch die SS vernehmen lassen. Die Zeugen wurden dann auch anschliessend - höchstens 10 Minuten später - nacheinander wiederholt fürchterlich geschlagen und misshandelt. Der Zeuge Z a h m entzog sich dann schliesslich den Misshandlungen, die sich bis in die Abendstunden hinzogen, durch den Sprung aus dem Fenster. Aus dieser engen Verbindung zwischen der Drohung des Angeschuldigten mit der Vernehmung durch die SS und der tatsächlich erfolgten Misshandlung der beiden Zeugen ist zu schliessen, dass diese auf Veranlassung des Angeschuldigten hin erfolgten, sodass er im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auch als Mittäter anzusehen ist.

Bl. 73 R.,  
75 Rs.,  
87

Der Angeschuldigte gibt die Möglichkeit zu, dass er verschiedentlich kurz in das Lager hineingesehen habe, er will aber keine Vernehmungen dort durchgeführt haben. Der Zeuge V i e t e n sah ihn aber an dem Tage, an dem die Zeugen Z a h m und Ludwig K r ä m e r misshandelt wurden, in der Kaserne und die beiden letzterwähnten Zeugen bekunden eindeutig, dass sie von dem Angeschuldigten in der Kaserne vernommen wurden und er ihnen dabei mit der SS drohte.

Bl. 87 Rs.

Bezeichnend ist auch, dass der Angeschuldigte um die Zeit des Fenstersprungs herum zu der Mutter des Zeugen Z a h m sagte, ihr Sohn hätte das nicht zu tun brauchen, er wäre nicht mehr misshandelt worden. Also muss der Angeschuldigte doch über die Massnahmen unterrichtet gewesen sein.

Beweismittel:

- I. Eigene Einlassung der Angeschuldigten,  
II. Zeugen: 1. Vieten Leo, Neustadt a.d.H., Industriestr. 37,  
2. Krämer Ludwig, Neustadt a.d.H., Rittergartenstr. 16  
3. Hermann Z a h m, Pol. Rat, Neustadt a.d.H.,  
Lindenstrasse 6,

4. M a t t e r n Jakob, Neustadt a.d.H., Langestr.9,
5. L i e s e Ludwig, Neustadt a.d.H., Sauterstr.20,
6. W a g n e r Heinrich, Neustadt a.d.H., Im Hölzel Nr.34,
7. K r ä m e r Fritz, Ludwigshafen - Mundenheim, Krügerstr.38,
8. K n i e s Hubert, Kaiserslautern, Sommerstr.2,
9. F l i c k August, Kaiserslautern, Josefstrasse 19,
10. R e i ß Ludwig, Kaiserslautern, Steinstrasse 53,
11. T r a u b Theo, Kaiserslautern, Ländelstr.26,
12. Dr. T u t e u r Paul, Landgerichtsdirektor, Kaiserslautern,  
von der Tannstrasse 39,
13. R e i c h e r t Eugen, Neustadt a.d.H., Volksbadstr.3,
14. Z a h m Elisabeth, Neustadt a.d.H., Lindenstr.6,
15. S c h r e c k Friedrich, Weinkommissionär, Deidesheim,

A n t r a g :

Anordnung der Hauptverhandlung vor der Grossen Strafkammer  
des Landgerichts Frankenthal.

U.m.A. an den Herrn Vorsitzenden der Grossen Strafkammer  
beim Landgericht  
Frankenthal.

Frankenthal, den 14. Februar 1950

Der Oberstaatsanwalt:

I.V.

*[Handwritten signature]*